AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 51/2024 **Dienstag, den 09.07.2024** **Nr. 33**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

149. Bekanntmachung 2-3
des endgültigen Wahlergebnisses der Europawahl am 09.06.2024
im Rhein-Erft-Kreis

150. Bekanntmachung 4-7
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bedburg und der Stadt Elsdorf über die sofortige Unterbringung von Personen gem. § 14 PsychKG.

Kreisstadt Bergheim

151. Bekanntmachung 8-9
Einladung zur 7. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung der Musikschule La Musica

Stadt Bedburg

152. Bekanntmachung 10-13
Bebauungsplan Nr. 58 / Bedburg – „Baugebiet Kolpingstraße“

153. Bekanntmachung 14-17
Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis – Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132, Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.
Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

Der Landrat
des Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für die Europawahl

B E K A N N T M A C H U N G
des endgültigen Wahlergebnisses der Europawahl am 09.06.2024
im Rhein-Erft-Kreis

Der Kreiswahlausschuss für die Europawahl hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Ergebnis der Europawahl am 09.06.2024 im Rhein-Erft-Kreis festgestellt. Es lautet in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wie folgt:

Wahlberechtigte:	353.493
Wähler:	230.868
Ungültige Stimmen:	1.397
Gültige Stimmen:	229.471

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nummer	Parteibezeichnung und (Kurzbezeichnung)	Stimmen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	75.132
2	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	29.835
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	38.236
4	Alternative für Deutschland (AfD)	28.267
5	Freie Demokratische Partei (FDP)	15.629
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	4.003
7	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	3.765
8	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	3.923
9	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	1.304
10	Volt Deutschland (Volt)	6.393
11	Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	1.388
12	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	1.803
13	Ökologisch-Demokratische Partei - Die Naturschutzpartei (ÖDP)	657
14	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)	260
15	MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	633

16	Aktion Partei für Tierschutz (TIERSCHUTZ hier!)	1.003
17	Partei der Humanisten (PdH)	424
18	Die Heimat (HEIMAT)	113
19	Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	167
20	Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung (Verjüngungsforschung)	101
21	Menschliche Welt - für das Wohl und Glücklichsein aller (MENSCHLICHE WELT)	315
22	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	35
23	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	52
24	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	25
25	Aktion Bürger für Gerechtigkeit (ABG)	105
26	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	602
27	BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	991
28	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	10.253
29	Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch (DAVA)	1.446
30	Klimaliste Deutschland (KLIMALISTE)	120
31	Parlament aufmischen - Stimme der Letzten Generation (LETZTE GENERATION)	355
32	Partei der Vernunft (PDV)	148
33	Partei des Fortschritts (PdF)	1.722
34	V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	266

Bergheim, den 03.07.2024

gez.

Frank Rock
Landrat
als Kreiswahlleiter

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Bedburg
Am Rathaus 1
50181 Bedburg
(nachfolgend: die Stadt Bedburg)

und

der Stadt Elsdorf
Gladbacher Straße 111
50189 Elsdorf
(nachfolgend: die Stadt Elsdorf)

Die Städte Bedburg und Elsdorf schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW):

1.

Die Stadt Bedburg verpflichtet sich, außerhalb der Öffnungszeiten der Stadt Elsdorf und außerhalb der Dienstzeit des kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Elsdorf, die sofortige Unterbringung von Personen gemäß § 14 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vorzunehmen.

Innerhalb der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung, sowie zu den Dienstzeiten des kommunalen Ordnungsdienstes, führt die Stadt Elsdorf die sofortige Unterbringung selbständig durch.

Der kommunale Ordnungsdienst der Stadt Elsdorf ist zu folgenden Zeiten besetzt:

Einsatzzeiten KOD Elsdorf		
	Winter (15.10.-15.04.)	**Sommer (15.04.-15.10.)**
Montag	8 – 16 Uhr	8 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 24 Uhr	8 – 24 Uhr
Mittwoch	8 – 22 Uhr	8 – 22 Uhr
Donnerstag	8 – 24 Uhr	8 – 24 Uhr
Freitag	8 – 24 Uhr	8 – 24 Uhr
Samstag	16 – 24 Uhr	16 – 24 Uhr
Sonntag	KOD-Dienst nur auf besondere Anweisung	16 – 24 Uhr

2.

Die Stadt Bedburg führt die sofortigen Unterbringungen ausschließlich zu folgenden Zeiten durch:

	Winter (15.10.-15.04.)	**Sommer (15.04.-15.10.)**
Montag	0 – 8 Uhr und 16 – 24 Uhr	0 – 8 Uhr und 16 – 24 Uhr
Dienstag	0 – 8 Uhr	0 – 8 Uhr
Mittwoch	0 – 8 Uhr und 22 – 24. Uhr	0 – 8 Uhr und 22 – 24. Uhr
Donnerstag	0 – 8 Uhr	0 – 8 Uhr
Freitag	0 – 8 Uhr	0 – 8 Uhr
Samstag	0 – 16 Uhr	0 – 16 Uhr
Sonntag	0 – 24 Uhr, sofern KOD nicht besetzt	0 – 16 Uhr

Bezüglich der Besetzung des KOD an Sonntagen in der Winterzeit erstellt die Stadt Elsdorf monatlich bis zum 20. des Monats im Voraus für den Folgemonat eine Aufstellung über die Einsatzzeiten und stellt diese der Stadt Bedburg zur Verfügung.

Wird der kommunale Ordnungsdienst der Stadt Elsdorf zu anderen als den oben genannten Zeiten eingesetzt, gibt die Stadt Elsdorf umgehend die betreffenden Zeiten der Stadt Bedburg bekannt.

Fällt der kommunale Ordnungsdienst der Stadt Elsdorf an einem Tag aus, gibt die Stadt Elsdorf umgehend der Stadt Bedburg diesen Ausfall bekannt.

3.

Die Stadt Elsdorf zahlt an die Stadt Bedburg zur Deckung der aufgrund dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehenden Kosten eine Pauschale von 2.000,00 € (in Worten: zweitausend Euro) pro Jahr. Der Betrag ist jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig.

Folgekosten, die der Stadt Bedburg bei der Abwicklung der sofortigen Unterbringung für die Stadt Elsdorf entstehen, sind hiervon nicht erfasst und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Für das Jahr 2024 wird demzufolge ein entsprechender Anteil des Betrages ab Inkrafttreten der Vereinbarung gezahlt und zum 01.07.2024 fällig.

4.

Diese Vereinbarung wird als eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2, 2. Satz GkG NRW getroffen. Die Stadt Bedburg verpflichtet sich, die Aufgaben für die Stadt Elsdorf durchzuführen, wobei deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt bleiben.

5.

Die Stadt Elsdorf erteilt der Stadt Bedburg zur Erfüllung der Aufgabe der sofortigen Unterbringung von Personen nach § 14 PsychKG außerhalb der Erreichbarkeiten der Stadt Elsdorf Generalvollmacht. Diese kann im Einzelfall jederzeit widerrufen werden.

6.

Die Stadt Elsdorf stellt die Stadt Bedburg und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen dieser Vereinbarung von Haftungsansprüchen frei.

7.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres. Sie kann mit Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Andernfalls verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

8.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Stadt Bedburg, den 24.05.2024

Baum, Kämmerer und Dezernent

Stadt Elsdorf, den 24.05.2024

Portz, Kämmerer und allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

STADT ELSDORF
12

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. §§ 24 Abs. 2 i.V.m. 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zur Zeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und gem. § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

Bergheim, 04.07.2024

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Daniel Möller

Musikschule La Musica
Zweckverband der Städte Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim
in Kooperation mit der Stadt Bedburg

50126 Bergheim, Marienstr. 8
Tel.: 02271-89 265
E-Mail: mlm@bergheim.de

Einladung

zur 7. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der

Verbandsversammlung der Musikschule La Musica

Die Sitzung findet statt

am 11.07.2024

um 17.00 Uhr

im Ratssaal der Kreisstadt Bergheim,
Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hinweise für die Fraktionen (Vorberatungen):
Alle Fraktionen, 11.07.2024, 16.45 Uhr im Ratssaal

Bergheim, den 04.07.2024

Torsten Rekewitz
Vorsitzender

Tagesordnung zur 7. Sitzung der Zweckverbandsversammlung der Musikschule La Musica am 11.07.2024

Seite ____

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Mitteilungen	n.b.
TOP 2	Anfragen	n.b.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 1	Stellenbesetzung Musikschulleitung	
TOP 2	Mitteilungen	n.b.
TOP 3	Anfragen	n.b.

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 58 / Bedburg – „Baugebiet Kolpingstraße“

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt

1) die im Rahmen der erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und
2) den Bebauungsplan Nr. 58 / Bedburg – „Baugebiet Kolpingstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Die Deutsche Reihenhaus AG, als Projektträger, strebt die Realisierung eines Wohnparks mit zweigeschossigen Reihenhäusern und Doppelhäusern an.
Das Plangebiet, mit einer Größe von etwa. 1,2 ha, befindet sich im Ortsteil Blerichen, ca. 400 m südlich des Bedburger Bahnhofs und wurde zuvor für Bahnanlagen genutzt, liegt jedoch seit einiger Zeit brach. Im Westen wird das Plangebiet durch die Flächen für Bahnanlagen begrenzt. Im Norden, Osten und Süden ist es von mehrheitlich wohnbaulich genutzten Flächen umgeben.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des „Bebauungsplanes Nr. 58 / Bedburg – „Baugebiet Kolpingstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 25.06.2024 übereinstimmt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Öffnungszeiten von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann der Bebauungsplan zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg „www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter https://www.bauleitplanung.nrw.de nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 58 / Bedburg – „Baugebiet Kolpingstraße“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach

§ 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 01.07.2024

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan Bebauungsplan Nr. 58 / Bedburg – „Baugebiet Kolpingstraße“

(ohne Maßstab)

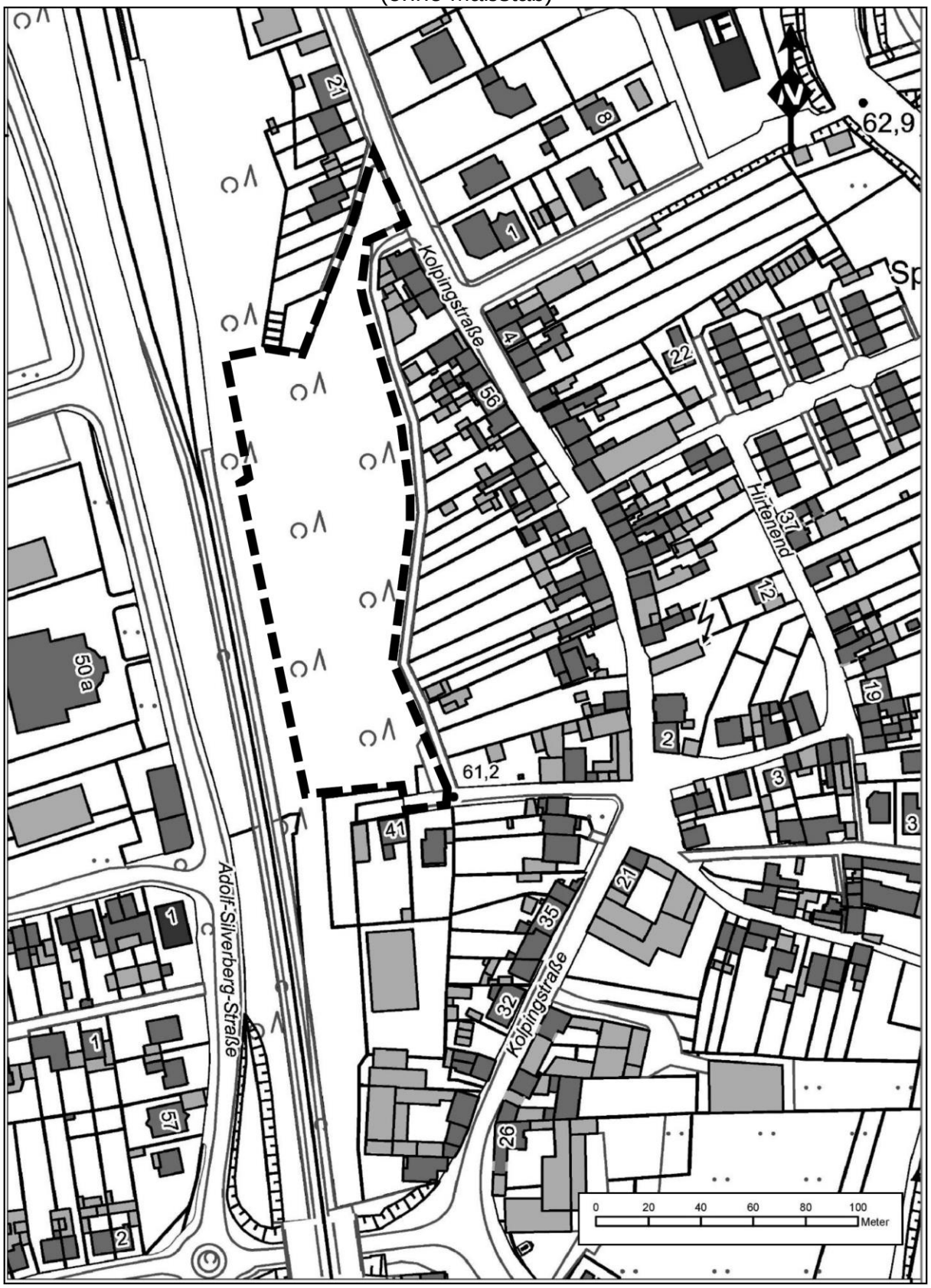

© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt

1) die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und

2) den Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Um die für das Baugebiet auf dem ehemaligen Zuckerfabriksgelände, östlich des Bedburger Bahnhofes, erforderlichen Strom- und Wärmemengen zu produzieren, bedarf es mehr Fläche, als beispielsweise die Dachflächen der Bebauung im Quartier, an Potenzial ermöglichen. Der Projektentwickler plant daher auf einer 7,8 ha großen Fläche zwischen der Landesstraße 361 und dem Peringsmaar eine Freiflächenanlage für sogenannte photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT-Anlage).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 62/ Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 25.06.2024 übereinstimmt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Öffnungszeiten von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann der Bebauungsplan zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter https://www.bauleitplanung.nrw.de nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 01.07.2024

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan „Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“

(ohne Maßstab)

© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis